

# Merkblatt

## DFG-Forschungszentren

### I. Ziele des Programms

Mit den DFG-Forschungszentren sollen an deutschen Hochschulen international sichtbare und konkurrenzfähige Forschungseinrichtungen etabliert und dabei eine wissenschaftlich gebotene Vernetzung und Kooperation gefördert werden. Diese Zentren sollen wichtiger Bestandteil der strategischen und thematischen Planung einer Hochschule sein, ihr Profil deutlich schärfen und die Prioritätensetzung unterstützen. Sie sollen darüber hinaus für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungs- und Karrierebedingungen schaffen und mit einem hohen Maß an interdisziplinärer Integration einhergehen. Im Unterschied zu den im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Exzellenzclustern werden DFG-Forschungszentren von der Deutschen Forschungsgemeinschaft thematisch gezielt ausgeschrieben und sind damit ein wichtiges forschungsstrategisches Programm der DFG.

### II. Förderung und Antragstellung

#### 1. Förderdauer

Die Förderung eines Forschungszentrums durch die DFG ist auf maximal zwölf Jahre angelegt. Alle vier Jahre findet eine Begutachtung statt. Eine darüber hinausgehende institutionelle Förderung kann durch die DFG nicht geleistet werden.

#### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind wissenschaftliche Hochschulen, die mit Hilfe eines DFG-Forschungszentrums auf der Basis vorhandener Strukturen einen maßgeblichen

#### Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Schwerpunkt setzen wollen. Dieses drückt sich in einer substantiellen Beteiligung aus: Infrastruktur, Personalkosten und Übernahmezusagen für durch die DFG anfinanzierte Professuren werden dabei ebenso berücksichtigt wie private Mittel, die eine Hochschule für ein Forschungszentrum akquirieren kann.

### 3. Beteiligte/Kooperationen

Die Beteiligung geeigneter außeruniversitärer Einrichtungen an DFG-Forschungszentren ist erwünscht. Neben der Beteiligung außeruniversitärer Forschungsinstitute sind auch Kooperationen mit Partnern aus der Wirtschaft, Museen, Bibliotheken, Schulen, Behörden etc. möglich und willkommen; denkbar sind auch Kooperationen mit Einrichtungen und Universitäten aus dem Ausland.

Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Partner sind die „Verwendungsrichtlinien Exzellenzeinrichtungen sowie DFG-Forschungszentren“ ([www.dfg.de/exin/exc/formulare/](http://www.dfg.de/exin/exc/formulare/) >> DFGWR-Vordruck ExIn10) zu berücksichtigen.

Bei einem Einbezug von Partnern aus der Wirtschaft ist der DFG-Mustervertrag ([www.dfg.de/formulare/](http://www.dfg.de/formulare/) >> DFG-Vordruck 41.026) bei der Vertragsausgestaltung zu beachten.

### 4. Art der Förderung

Im Rahmen eines DFG-Forschungszentrums können als Verstärkung des vorhandenen Schwerpunkts die Finanzierung von Professuren und Nachwuchsgruppen (jeweils inklusive Ausstattung) beantragt werden, deren spätere Übernahme einen wichtigen Beitrag der Grundausrüstung darstellt. Darüber hinaus können als Projektmittel weitere Personal-, Sach- und Investitionsmittel sowie Flexible Mittel beantragt werden. Personal- und Sachmittel können auch für ein effizientes Management, einschließlich Mittel für eine professionelle Personalrekrutierung, für Gleichstellungs- oder Dual Career Maßnahmen sowie für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten des DFG-Forschungszentrums beantragt werden, vgl. „Verwendungsrichtlinien Exzellenzeinrichtungen sowie DFG-Forschungszentren“

([http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte\\_programme/forschungszentren/formulare\\_merkblaetter/index.jsp](http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/forschungszentren/formulare_merkblaetter/index.jsp) >> DFGWR-Vordruck ExIn10).

Innerhalb eines Forschungszentrums soll ein transparentes, qualitätsgeleitetes Verfahren der Mittelvergabe etabliert werden. Dies soll im Antrag erläutert und in der Ordnung niedergelegt werden.

Professuren können als Qualifikationsprofessuren nach W1, für vorgezogene Wiederbesetzungen nach W2/W3 oder für zusätzliche Professuren nach W2/W3 beantragt werden. Für die aus Projektmitteln finanzierten Professuren sind die Planungen für die Zeit nach Beendigung der Förderung aus diesem Programm darzulegen.

## III. Anforderungen an Antragsskizzen und Anträge

1. Bei Antragsskizzen und Anträgen ist die Schwerpunktsetzung an der jeweiligen Universität auch mit Blick auf das strategische Konzept der Universität insgesamt

darzustellen.

2. In den Erwartungen an DFG-Forschungszentren sind Elemente der Nachwuchsförderung enthalten (strukturierte Promotionsphase, frühe Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses).
3. In die Gestaltung des Forschungszentrums sind Konzepte zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft einzubeziehen.
4. Das DFG-Forschungszentrum soll als Rahmen für die Kooperation der beteiligten Arbeitsgruppen zu dem ausgeschriebenen Thema dargestellt werden. Dabei soll das Forschungsprogramm international kompetitiv sein sowie Originalität und Risikobereitschaft ausdrücken. Darzulegen sind ferner das langfristig angestrebte Ziel und die mit dem Forschungszentrum verbundenen Entwicklungsperspektiven. Es muss gewährleistet sein, dass das Forschungszentrum strukturell deutlich über die Möglichkeiten in Sonderforschungsbereichen hinausgeht.
5. Es wird empfohlen, Anträgen einen Entwurf einer Ordnung beizufügen. Orientierung kann hier die Musterordnung für Exzellenzcluster bieten ([www.dfg.de/exin/exc/formulare/](http://www.dfg.de/exin/exc/formulare/) >> DFGWR-Vordruck ExIn20).

#### IV. Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Einrichtungs- und Fortsetzungsanträge werden von einer international besetzten Prüfungsgruppe antragsbezogen und ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien begutachtet. Die Begutachungskriterien für Antragskizzen und Anträge orientieren sich an der jeweiligen Ausschreibung und den Begutachungskriterien für Exzellenzcluster, vgl. „Begutachungskriterien Exzellenzcluster“ ([www.dfg.de/exin/exc/formulare/](http://www.dfg.de/exin/exc/formulare/) >> DFGWR-Vordruck ExIn 303). Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag des Senats der Hauptausschuss der DFG.
2. DFG-Forschungszentren, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird, können eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung erhalten. Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Hauptausschuss der DFG auf Empfehlung des Senats.

Für weitere Auskünfte stehen Bettina Zirpel ([bettina.zirpel@dfg.de](mailto:bettina.zirpel@dfg.de)), Tel: 0228-885 2367 und Dr. Klaus Wehrberger ([klaus.wehrberger@dfg.de](mailto:klaus.wehrberger@dfg.de)), Tel: 0228-885 2355 zur Verfügung.